

## **NOTIFIZIERUNG IN BEZUG AUF DIE RECHTE DER PERSON, DIE IN BELGIEN IM VERSÄUMNISWEGE VERURTEILT WURDE**

**Sie sind im Versäumniswege verurteilt worden.**

Belgien erkennt das Recht auf ein Streitiges Strafverfahren an. Ein Angeklagter jedoch, der ordnungsgemäß vorgeladen wurde, aber nicht persönlich erschienen ist oder nicht von seinem Rechtsanwalt vertreten wurde, kann in seiner Abwesenheit („im Versäumniswege“) verurteilt werden.

**Gegen eine im Versäumniswege ergangene Verurteilung kann Einspruch eingelegt werden.**

Der Einspruch ist ein Rechtsmittel, wodurch einer Partei, gegen die von einem erkennenden Gericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz ein Versäumnisurteil ergangen ist, die Möglichkeit geboten wird, die Rechtssache erneut vor dem erkennenden Gericht, das in der Sache entschieden hat, anhängig zu machen, damit die Entscheidung rückgängig gemacht wird und in der Sache erneut, nach einer Streitigen Verhandlung, befunden wird.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf einen Einspruch gegen die Verurteilung zu einer Strafe und nicht auf einen Einspruch gegen eine mögliche zivilrechtliche Verurteilung.

Legt eine Partei Einspruch ein und wird sie erneut im Versäumniswege verurteilt, so kann sie gegen diese Entscheidung keinen Einspruch mehr einlegen. In der Tat kann nicht zweimal in derselben Instanz Einspruch eingelegt werden.

Die Gesetzesbestimmungen über den Einspruch in Strafsachen befinden sich im Strafprozessgesetzbuch (Art. 151 für polizeigerichtliche Angelegenheiten, Art. 186-188 für strafgerichtliche Angelegenheiten und Art. 208 für Berufungsangelegenheiten).

### **Formvorschriften**

Der Einspruch hat mittels Zustellung per Gerichtsvollzieherurkunde zu erfolgen; diese ist - auf Antrag des Verurteilten oder seines Rechtsanwalts - der Staatsanwaltschaft (dies ist, je nachdem, der Prokurator des Königs, der Föderalprokurator, der Arbeitsauditor oder der Generalprokurator) bei dem Gericht oder dem Appellationshof, an dem die Verurteilung im Versäumniswege ausgesprochen wurde, binnen der Einspruchsfrist zuzustellen.

Jeder Einspruchsakt ist in der Sprache des im Versäumniswege ergangenen Urteils oder Entscheids zu verfassen.

In Belgien kann der Einspruch gegen eine strafrechtliche Verurteilung durch eine beim Direktor der Strafanstalt oder seinem Stellvertreter abgegebene Erklärung erfolgen, wenn der Einsprucherhebende nicht über den für die Kostendeckung der Gerichtsvollzieherurkunde erforderlichen Betrag verfügt (K.E. vom 20. Januar 1936).

## **Fristen**

Es wird zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Einspruchsfrist unterschieden, abhängig davon, ob das im Versäumniswege ergangene Urteil oder der im Versäumniswege ergangene Entscheid dem Angeklagten persönlich zugestellt werden konnte oder nicht.

### *a) Ordentliche Einspruchsfrist (Art. 187, Abs. 1 StPGB)*

Die ordentliche Einspruchsfrist läuft 15 Tage nach der ordnungsgemäßen Zustellung des im Versäumniswege ergangenen Urteils oder Entscheids ab, ungeachtet dessen, ob die Zustellung an die Person an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder an einem „unbekannten Wohnort“ erfolgte. In diesem Fall hat die Tatsache, dass der Zustellungsempfänger tatsächlich Kenntnis von der Entscheidung oder von deren Zustellung erlangt hat keinerlei Bedeutung.

Der Tag der Zustellung ist in der Frist nicht einbegriffen.

Ein außerhalb der Frist eingelegter Einspruch ist nicht zulässig.

Achtung: Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils oder des Entscheids erfolgt, können die Verurteilungen vollstreckt werden!

### *b) Außerordentliche Einspruchsfrist (Art. 187, Abs. 2 StPGB)*

Wenn die im Versäumniswege ergangene Entscheidung nicht der Person zugestellt wurde, verfügt der verurteilte Angeklagte über eine zusätzliche Frist, um Einspruch einzulegen, und zwar 15 Tage nach dem Tag, an dem er Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, und wenn nicht ersichtlich ist, dass er Kenntnis von derselben erlangt hat, bis die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind.

Wenn die im Versäumniswege ergangene Entscheidung nicht der Person zugestellt werden konnte und die betreffende Person sich im Ausland befindet, wird die außerordentliche Frist entsprechend Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches und entsprechend Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 301 vom 30. März 1936 verlängert.

Die Frist wird um 15 Tage verlängert, wenn die Partei sich in einem Nachbarstaat oder im Vereinigten Königreich aufhält, um 30 Tage, wenn sie sich in einem anderen europäischen Land aufhält und um 80 Tage, wenn sie sich in einem anderen Teil der Welt aufhält.

#### b.1 Beginn der außerordentlichen Frist

Die außerordentliche Frist wird gerechnet ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Verurteilte Kenntnis von der Zustellung des im Versäumniswege ergangenen Urteils oder Entscheids erlangt hat. Die Frist fängt erst an zu laufen, wenn die Entscheidung ordnungsgemäß zugestellt wurde.

---

Die Zustellung in Strafsachen wird durch die Bestimmungen des Kapitels VII des ersten Teils des Gerichtsgesetzbuches geregelt. Gemäß Artikel 43 und Artikel 45 hat die Zustellung des im Versäumniswege ergangenen Urteils oder Entscheids mittels Gerichtsvollzieherurkunde zu erfolgen, deren Abschrift die Unterschrift des beurkundenden Gerichtsvollziehers tragen muss.<sup>1</sup>

### **Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit**

Die Ordnungsmäßigkeit muss von dem Richter beurteilt werden, vor dem der Einspruch eingelegt wird.

### **Gegen eine im Versäumniswege ergangene Verurteilung kann Berufung eingelegt werden.**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der im Versäumniswege Verurteilte sich auch dafür entscheiden kann, unmittelbar nach dem in erster Instanz ergangenen Versäumnisurteil Berufung einzulegen. Aufgrund von Artikel 203, §1 des Strafprozessgesetzbuches muss die Berufung binnen 15 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Angeklagten eingelegt werden.

Was die Berufung gegen im Versäumniswege ergangene Urteile angeht, ist anzumerken, dass es keine „außerordentliche Berufungsfrist“ gibt. Die Frist von 15 Tagen beginnt mit der Zustellung des im Versäumniswege ergangenen Urteils zu laufen, ungeachtet dessen, ob die Zustellung an den Angeklagten persönlich oder an seinem Wohnort erfolgte.

---

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 über die Revision der Tarife in Kriminalsachen (aufgehoben durch Artikel 7 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006) konnten „Feldhüter, Förster, Bedienstete der lokalen Polizei und Vertreter der öffentlichen Macht, Gefängnisdirektoren und -oberwärter“ ebenfalls von der Staatsanwaltschaft damit beauftragt werden, „alle Akte der Strafgerichte zu tätigen“ (frei übersetzt). Es wurde angekündigt, dass dieser Artikel *durch ein Gesetz wieder eingesetzt werden soll*.